

**Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die
Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO)
vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) zuletzt geändert durch Verordnung
vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 208)**

§ 54 Einstufung und Umstufung in der Regelschule

(1) Für die Einstufung in die nach § 45 Abs. 2 unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen spricht die Klassenkonferenz für jeden Schüler eine Empfehlung aus, die den Eltern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt wird.

(2) Die Empfehlung für einen Kurs, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wird erteilt, wenn der Schüler in dem betreffenden Fach mindestens die Note „befriedigend“ erreicht hat. Abweichend von Satz 1 kann die Empfehlung auch dann erteilt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.

(3) Die Empfehlung für eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wird erteilt, wenn der Schüler in allen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Hierbei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Schüler kann im Einvernehmen mit den Eltern jeweils zum Ende des Schul- oder des Schulhalbjahres der Klassenstufen 7 und 8 auf Beschluss der Klassenkonferenz umgestuft werden, und zwar

1. in einen Kurs, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wenn er in dem jeweiligen Fach mindestens die Note „gut“ erreicht hat,
2. in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wenn er in allen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 2,5 erreicht hat.

Abweichend von Satz 1 kann eine Umstufung auch dann erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.

(5) Ein Schüler wird jeweils zum Ende des Schuljahrs oder des Schulhalbjahrs bis zum Ende der Klassenstufe 8 auf Beschluss der Klassenkonferenz umgestuft, und zwar

1. in einen Kurs, der auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, wenn er in dem jeweiligen Fach die Note „ungenügend“ erreicht hat, unter Berücksichtigung des Lernverhaltens des Schülers in der Regel, wenn der

Schüler in dem jeweiligen Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat oder wenn die Eltern dies wünschen,

2. in eine Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, wenn er nach § 51 nicht in die nächsthöhere Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, versetzt wurde oder versetzt worden wäre; in der Regel, wenn er zum Schulhalbjahr nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung zum Schuljahresende entsprechend erfüllt oder die Eltern dies wünschen.

(6) Vor der Ein- oder Umstufung berät die Schule die betroffenen Schüler und Eltern. Sind die Eltern mit der Ein- oder Umstufung nicht einverstanden, entscheidet die Klassenkonferenz nach erneuter Überprüfung.

(7) Wird auf Beschluss der Schulkonferenz nach § 38 Abs. 5 Nr. 1 ThürSchulG zu Beginn der Klassenstufe 8 die Differenzierung in Kurse durch die Unterrichtung in Klassen ersetzt, werden Schüler in die Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, eingestuft, wenn sie in mindestens zwei Fächern in Kurse mit dem Anforderungsprofil für den Realschulabschluss eingestuft sind. Wird die Differenzierung in Kurse durch eine Unterrichtung in Klassen mit Beginn der Klassenstufe 9 ersetzt, werden Schüler in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, eingestuft, wenn sie nach Absatz 1 in mindestens drei Fächern in Kurse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, eingestuft worden sind.

(8) Bei der erstmaligen Differenzierung in Kurse auf Beschluss der Schulkonferenz nach § 38 Abs. 5 Nr. 1 ThürSchulG zu Beginn der Klassenstufen 8 oder 9 werden Schüler in allen Fächern nach § 45 Abs. 2 in Kurse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, eingestuft, wenn sie in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, versetzt wurden.

(9) Die Aufnahme in die Klassenstufe 7 der Praxisklasse erfolgt, wenn aufgrund der bisher gezeigten Leistungen des Schülers anzunehmen ist, dass er nach dieser praxisbezogenen Förderung erfolgreich zu einem Abschluss der Regelschule hingeführt werden kann; die Entscheidung erfolgt nach § 6 Abs. 5 ThürSchulG.

(10) Auf Antrag der Eltern, der spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 zu stellen ist, absolvieren Schüler die individuelle Abschlussphase in zwei Jahren nach Anlage 2a. Nach erfolgreichem Besuch des zweiten Schulbesuchsjahrs der individuellen

Abschlussphase erwerben die Schüler bei Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 den Hauptschulabschluss. In das zweite Schulbesuchsjahr der individuellen Abschlussphase erfolgt keine Versetzungsentscheidung.